S 2 KR 37/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 KR 37/02
Datum	07.05.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 146/02
Datum	24.04.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 7. Mai 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der KlÃ¤ger in der Zeit vom 24.12.2001 bis 07.01.2002 Anspruch auf Krankengeld hat.

Der am 1954 geborene KlÃ¤ger ist als SelbststÃ¤ndiger freiwilliges Mitglied der Beklagten mit Anspruch auf Krankengeld bei ArbeitsunfÃ¤higkeit ab der dritten Woche.

Der KlÃ¤ger erlitt am 28.11.2001 einen Arbeitsunfall, weshalb ihm die Gemeinschaftspraxis Dr.M. am 30.11.2001 ArbeitsunfÃ¤higkeit ab 28.11.2001 bescheinigte. Am 17.12.2001 wurde die ArbeitsunfÃ¤higkeit bis 23.12.2001 bescheinigt. Der KlÃ¤ger bezog vom 28.11.2001 bis 23.12.2001 Leistungen von der Berufsgenossenschaft.

Am 27.12.2001 erstellte dann die Gemeinschaftspraxis Dr.M. eine Erstbescheinigung fÃ¼r ArbeitsunfÃ¤higkeit ab 24.12.2001. Als Diagnose wurde HarnrÃ¶hrenstriktur angegeben. Die Beklagte fragte daraufhin bei der Gemeinschaftspraxis Dr.M. an, ob die neue Erkrankung HarnrÃ¶hrenstriktur tatsÃ¤chlich erst ab 24.12.2001 erstmals ArbeitsunfÃ¤higkeit verursacht habe oder ob diese Erkrankung fÃ¼r sich allein betrachtet bereits zu einem Zeitpunkt wÃ¤hrend der unfallbedingten Erkrankung ArbeitsunfÃ¤higkeit verursacht hÃ¤tte. Dr.M. teilte mit, die Erkrankung HarnrÃ¶hrenstruktur habe ab dem 24.12.2001 begonnen. Die Beklagte gewÃ¤hrte daraufhin mit Bescheid vom 17.01.2002 dem KlÃ¤ger Krankengeld nach Ablauf der Wartezeit von 14 Tagen, konkret ab dem 07.01.2002. Es handele sich um einen neuen Krankheitsfall. Somit beginne eine neue Wartefrist fÃ¼r die Krankengeldzahlung.

Der KlÃ¤ger legte gegen diesen Bescheid mit Schreiben vom 22.01.2002 Widerspruch ein, den er damit begrÃ¼ndete, seine ArbeitsunfÃ¤higkeit habe am 28.11.2001 angefangen und sei noch nicht beendet. Seine Beitragszahlungen beruhten auf Zahlung ab dem 15. Tag der ArbeitsunfÃ¤higkeit und nicht auf jeder verschiedenen Krankheit ab dem 15. Tag der ununterbrochenen ArbeitsunfÃ¤higkeit.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 31.01.2002 zurÃ¼ck. Sie fÃ¼hrte aus, nach Â§ 44 Abs.2 SGB V kÃ¶nne fÃ¼r freiwillig Versicherte der Anspruch auf Krankengeld zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt entstehen. Nach Â§ 15 der Satzung der AOK Bayern kÃ¶nnten hauptberuflich selbststÃ¤ndig ErwerbstÃ¤tige, die im Falle der ArbeitsunfÃ¤higkeit ihr Einkommen ganz oder Ã¼berwiegend verlieren, bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres Krankengeld vom Beginn der dritten Woche der ArbeitsunfÃ¤higkeit an beantragen. Diese freiwillige Versicherung habe der KlÃ¤ger am 26.05.1999 beantragt. Dies bedeute, dass bei jeder neuen ArbeitsunfÃ¤higkeit eine Wartezeit von zwei Wochen zu berÃ¼cksichtigen sei. Die ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen HarnrÃ¶hrenstriktur habe, wie der behandelnde Arzt Dr.M. bestÃ¤tigt habe, erst am 24.12.2001 begonnen. Es handele sich damit nicht um eine hinzugetretene Erkrankung.

Die hiergegen zum Sozialgericht Regensburg am 26.02.2002 erhobene Klage begrÃ¼ndete der KlÃ¤ger damit, er habe bereits Ende Oktober schon eine Einweisung fÃ¼r das Krankenhaus wegen der HarnrÃ¶hrenbeschwerden gehabt. Als SelbststÃ¤ndiger habe er zu diesem Zeitpunkt nicht ins Krankenhaus gehen kÃ¶nnen, weil die VertrÃ¤ge fÃ¼r Ein- und ZweitagesweihnachtsmÃ¤rkte bis Ende November noch eingehalten werden mussten. Seine Frau habe ihn gefahren, er habe ihr erklÃ¤rt, was zu tun sei. Der Unfall vom 28.11.2001 sei ein Wegeunfall gewesen. Nach seiner Erinnerung habe er am 17.12.2001 eine erneute Einweisung fÃ¼r das Krankenhaus erhalten. Dr.M. habe ihn wegen der HarnrÃ¶hrenbeschwerden nicht im Voraus weiter krankschreiben kÃ¶nnen, weil sie keine Arbeitsunfallfolge seien. Da die Praxis Dr.M. am 24.12.2001 geschlossen hatte, habe er ihn erst am 27.12.2001 rÃ¼ckwirkend zum 24.12. weiter krankschreiben kÃ¶nnen.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 07.05.2002 abgewiesen. Die Beklagte

habe es zu Recht abgelehnt, dem KlÃ¤ger wegen der Erkrankung "HarnrÃ¶hrenstriktur" vom 24.12.2001 bis 07.01.2002 Krankengeld zu gewÃ¤hren. Zwischen den Beteiligten sei unstreitig, dass beim KlÃ¤ger die unfallbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit am 23.12.2001 beendet war. Am 27.12.2001 sei er rÃ¼ckwirkend zum 24.12.2001 wegen einer anderen Erkrankung, nÃ¤mlich der HarnrÃ¶hrenstriktur, arbeitsunfÃ¤hig geschrieben worden. Damit sei am 24.12.2001 ein neuer Versicherungsfall der ArbeitsunfÃ¤higkeit eingetreten mit der Folge, dass die Wartezeit von drei Wochen (Â§ 15 Abs.2 Satz 2a der Satzung der Beklagten) erneut zu laufen begonnen habe. Folglich habe fÃ¼r den KlÃ¤ger vom 24.12.2001 bis zum 17.01.2002 entsprechend der genannten Satzungsvorschrift kein Anspruch auf Krankengeld bestanden, die Beklagte habe die Zahlung also zutreffend abgelehnt.

Mit der hiergegen eingelegten Berufung vom 25.07.2002 tragen die BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gers vor, nach Ansicht des KlÃ¤gers habe die Erkrankung, wegen der er am 27.12.2001 rÃ¼ckwirkend zum 24.12.2001 krankgeschrieben worden sei, bereits zu einem viel frÃ¼heren Zeitpunkt vorgelegen. WÃ¤re der KlÃ¤ger nicht wegen des Arbeitsunfalls krank gewesen, wÃ¤re eine Krankschreibung im Hinblick auf die HarnrÃ¶hrenstriktur bereits zu einem viel frÃ¼heren Zeitpunkt erfolgt. Im ErÃ¶rterungstermin am 21.11.2002 erklÃ¤rte der KlÃ¤ger, er sei nicht bereits im Oktober 2001 ins Krankenhaus gegangen, weil er sich dort mindestens drei Wochen hÃ¤tte behandeln lassen mÃ¼ssen. Er habe noch wegen des WeihnachtsgeschÃ¤fts Termine einhalten mÃ¼ssen. Auf die erneute Einweisung vom Dezember 2001 sei er dann im Januar 2002 ins Krankenhaus gegangen. Die Beteiligten erklÃ¤rten sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 07.05.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, unter Aufhebung des Bescheides vom 17.01.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.01.2002 Krankengeld vom 24.12.2001 bis einschlieÃlich 07.01.2002 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen. Sie stimmt dem erstinstanzlichen Urteil voll inhaltlich zu.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der beigezogenen Akte der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung, die wegen der HÃ¶he des Beschwerdewertes nicht der Zulassung gemÃ¤Ã Â§ 144 SGG bedarf, ist zulÃ¤ssig, sie erweist sich aber als unbegrÃ¼ndet.

Der Senat kann gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.1 i.V.m. Â§ 124 Abs.2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten damit einverstanden erklÃ¤rt haben.

Das Sozialgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass nach Â§ 44 Abs.2 SGB V die Satzung der gesetzlichen Krankenkassen fÃ¼r freiwillig Versicherte den Anspruch auf Krankengeld ausschlieÃen oder zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt entstehen lassen kann. Ebenso zutreffend ist, dass die Beklagte in Â§ 15 ihrer Satzung von dieser RegelungsmÃ¶glichkeit insoweit Gebrauch gemacht hat als hauptberuflich selbststÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tige, die im Falle der ArbeitsunfÃ¤higkeit ihr Einkommen ganz oder Ã¼berwiegend verlieren, Krankengeld vom Beginn der dritten Woche der ArbeitsunfÃ¤higkeit an beantragen kÃ¶nnen. Da der KlÃ¤ger wegen der Erkrankung HarnrÃ¶hrenstriktur nicht vor dem 24.12.2001 arbeitsunfÃ¤hig war, andererseits die unfallbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit bereits am 23.12.2001 beendet war, hat der KlÃ¤ger nicht ab 24.12.2001 Anspruch auf Krankengeld. Der KlÃ¤ger Ã¼bersieht, dass zwar mÃ¶glicherweise wegen der HarnrÃ¶hrenstriktur eine im Sinn des Â§ 27 SGB V behandlungsbedÃ¼rftige Krankheit vorgelegen hat, dass aber nicht jede Krankheit zur ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼hrt. Auch die Einweisung ins Krankenhaus macht nicht arbeitsunfÃ¤hig, gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs.1 Satz 1 SGB V haben Versicherte nÃ¤mlich erst dann Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfÃ¤hig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationÃ¤r in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung behandelt werden. Die Behandlung im Krankenhaus erfolgte erst am 11.01.2002, zu diesem Zeitpunkt ist der Anspruch auf Krankengeld unbestritten.

Dass die Erkrankung HarnrÃ¶hrenstriktur den KlÃ¤ger nicht bereits vor dem Arbeitsunfall am 28.11.2001 arbeitsunfÃ¤hig gemacht hat, ergibt sich bereits daraus, dass der KlÃ¤ger bis zum Unfall als SelbststÃ¤ndiger, wenn auch mit UnterstÃ¼tzung seiner Ehefrau, tÃ¤tig war.

SchlieÃlich kann an der eindeutigen Aussage des behandelnden Arztes Dr.M. , dass die Erkrankung HarnrÃ¶hrenstriktur erst ab dem 24.12.2001 begonnen hat, nicht vorbeigegangen werden. Sie ist ein neuer Versicherungsfall mit der Folge, dass eine neue Wartezeit zu berÃ¼cksichtigen ist. Es besteht somit unter keinem rechtlichen Aspekt Anspruch auf Krankengeld wÃ¤hrend des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums.

Die Kostenfolge ergibt sich aus Â§ 193 SGG und entspricht dem Unterliegen des KlÃ¤gers.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 SGG zuzulassen, sind nicht gegeben.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024